

Ordnung zur Ermittlung des Schützenkaisers des St. Jakobi-Schützenvereins Oeding 1806 e.V.

in der Fassung vom 21. Oktober 2018

§ 1

Kaiser kann grundsätzlich nur ein aktives Mitglied des Vereins werden, der im Einzugsbereich des St. Jakobi-Schützenvereins seinen ständigen Wohnsitz hat und der in der Vergangenheit König des St. Jakobi-Schützenvereins Oeding gewesen ist.

§ 2

Die Kaiserin muss in jedem Fall aus dem Einzugsbereich des St. Jakobi-Schützenvereins gewählt werden. Der Kaiseranwärter muss auf Befragen des Vorstandes seine Kaiserin benennen können. Ist er hierzu nicht in der Lage, kann er vom Vorstand vom weiteren Vogelschießen ausgeschlossen werden. Kaiserin kann grundsätzlich jede volljährige Oedinger Mitbürgerin werden.

§ 3

Kaiser ist derjenige, der den Vogel endgültig abschießt. Entscheidend hierfür ist das Holz, nicht schmückendes Beiwerk.

§ 4

Im Einzelfall entscheidet der geschäftsführende Vorstand, ob ein Kandidat am weiteren Vogelschießen teilnehmen darf.

§ 5

Geschossen wird zunächst in chronologischer Reihenfolge. Es beginnt der dienst-älteste König, d.h. derjenige, dessen Regentschaft am längsten zurückliegt. Anschließend geht es nach Jahren weiter. Hat jeder König einmal geschossen, geht es in der Reihenfolge weiter, in der sich die Könige wieder in der Reihe angestellt haben.

§ 6

Das Kaiserpaar kann nach eigenem Ermessen ein Throngefolge einberufen, Gäste zum Kaiserball am Schützenfest-Samstagabend einladen und nimmt am Schützenfest-Sonntag an der Parade und am Umzug teil.

§ 7

Ein Schützenkönig kann nur ein einziges Mal Kaiser werden und behält diesen Titel bis zum nächsten Kaiserschießen.

§ 8

Wer am Vogelschießen teilnimmt, erkennt vorstehende Bedingungen an. Im Falle der Nichtbeachtung vorgenannter Bedingungen ist eine Strafe von 250,- Euro an den Verein zu zahlen.